

# Neuigkeiten

## I. Rechtsetzung

### a) Inkraftsetzung

— Bundesbeschluss vom 15. Juni 2018 über die Genehmigung der Beschlüsse 2009/1 und 2009/2 vom 18. Dezember 2009 zur Änderung des Protokolls von 1998 zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend persistente organische Schadstoffe: Die Beschlüsse werden genehmigt. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Beschlüsse zu ratifizieren. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum; die Referendumsfrist läuft am 4. Oktober 2018 ab (BBl 2018 3661).

### b) Botschaften und Berichte

— Botschaft (BBl 2018 3419) und Entwurf (BBl 2018 3441) zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80): Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2018 die Botschaft zur Revision des WRG verabschiedet. Das Wasserzinsmaximum soll bis Ende 2024 wie bisher maximal 110 Fr./kWh Bruttoleistung (Fr./kW<sub>br</sub>) betragen. Der Bundesrat hält fest, dass ein neues Wasserzinsmodell erarbeitet werden soll, sobald die Grundzüge des neuen Strommarktdesigns, die in der bevorstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes definiert werden, bekannt sind. Der Bundesrat schlägt in der Botschaft zur Revision des WRG folgende Regelungen vor:

— Das seit 1. Januar 2015 geltende bundesrechtliche Wasserzinsmaximum von 110 Fr./kW<sub>br</sub> wird bis Ende 2024 fortgeschrieben.

— Für neue Wasserkraftwerke, die mit einem Investitionsbeitrag nach Art. 26 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) gefördert werden, wird während zehn Jahren nach der Inbetriebnahme kein Wasserzins erhoben. Bei bestehenden Anlagen, die erheblich erweitert oder erneuert werden, wird während zehn Jahren ab der Inbetriebnahme der erweiterten oder erneuerten Anlage auf der zusätzlichen Bruttoleistung kein Wasserzins erhoben.

— Die Zuständigkeit des UVEK im Bereich Wasserkraftnutzung für Verfahren an Grenzgewässern wird präzisiert und im Gesetz abgebildet. Weiter wird die Zuständigkeit zum Abschluss von internationalen Vereinbarungen im Bereich der Wasserkraftnutzung an Grenzgewässern an den Bundesrat delegiert.

## c) Vernehmlassungen und Anhörungen

— Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03), Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) und Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017 (HKS; SR 730.010.1). Das UVEK hat am 5. Juli 2018 die Vernehmlassung zu Teilrevisionen eröffnet. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklungen auf dem Markt wird die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) per 1. April 2019 um neun Prozent gesenkt. Der Vergütungssatz für neue Anlagen beträgt dann noch 10 Rp./kWh (flat). Weiter werden die Leistungsbeiträge der Einmalvergütung für angebaute und freistehende PV-Anlagen auf Fr. 280.– gesenkt. Die Einmalvergütungen von integrierten Anlagen werden per 1. April 2019 ebenfalls angepasst; sie liegen dann im Durchschnitt noch rund 13 Prozent über denjenigen für angebaute und freistehende Anlagen. Aufgrund aktueller Kostenschätzungen für Geothermieprojekte in der Schweiz werden die Vergütungssätze erhöht, um den Projektanten genügend Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Neu gilt für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren bei Wind- und Wasserkraftwerken ein Fristenstillstand für die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen. Weiter werden die Fristen zur Einreichung der ersten Projektfortschrittsmeldung auf vier Jahre, diejenige der zweiten auf zehn Jahre und die Inbetriebnahmefrist auf zwölf Jahre verlängert. Es wird präzisiert, dass für die Erfassung von Herkunftsnachweisen (HKN) bei PV-Anlagen die Nennleistung der Wechselrichter massgebend ist. Neu muss für Bahnstrom, der den Eisenbahnen über das 16,7-Hertz-Netz geliefert wird, ebenfalls eine Stromkennzeichnung gemacht werden. Ebenfalls neu kann ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) auch dann gebildet werden, wenn der Grundeigentümer eines trennenden Grundstücks (beispielsweise ein Weg, eine Strasse, ein Bach oder ein Eisenbahntrasse) sein Einverständnis dazu gibt, jedoch selbst nicht am ZEV teilnimmt. Die Vernehmlassung endet am 31. Oktober 2018. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen.

## II. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Vollzugshilfe Waldschutz. Richtlinien zum Umgang mit Schadorganismen des Waldes, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1801, 2018 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Wegen Globalisierung und Klimawandel bedrohen mehr und mehr Schadorganismen den Schweizer Wald. Der Schutz des Waldes vor diesen Schadorganismen ist ein gemeinsames Anliegen der kantonalen und nationalen Behörden, damit der Wald auch künftig seine vielfältigen Funktionen zum Wohl der Schweizer Bevölkerung aufrecht erhalten kann. Die Vollzugshilfe Waldschutz beschreibt einleitend die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Forschungsanstalten und weiteren Akteuren im Umgang mit Schadorganismen für den Wald. Die einzelnen Module beschreiben im Detail, wie die Behörden gegen einzelne Schadorganismen vorgehen sollen. Sie widerspiegeln den aktuellen Kenntnisstand im Umgang mit diesen Organismen.

— Beurteilung von belasteten Standorten über Karstgrundwasser. Ein Modul der Vollzugshilfe «Untersuchung von belasteten Standorten», Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1821, 2018 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Publikation beschreibt ein Verfahren zur Untersuchung und Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs von belasteten Standorten in Karstgebieten hinsichtlich des Schutzguts Grundwasser. Das Verfahren stützt sich auf die Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) und auf das Schadstoffpotential, das Emissionsverhalten am Standort sowie die Untersuchung der Karstquellen im Abstrombereich des Standorts.

— Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz. Ergebnisse der Jahre 2014–2016, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1819, 2018 (auch in französischer Sprache erhältlich): Die Publikation fasst eine Auswahl der wichtigsten Resultate der Jahre 2014 bis 2016 zusammen. Damit wird die Zeitreihe von TBN-Publikationen der Jahre 2008–2010 und 2011–2013 fortgeführt. Die Broschüre richtet sich in erster Linie an Waldbesitzer/innen und Forstbetriebsleiter/innen sowie an Forstbehörden. Die Ausgabe befasst sich insbesondere mit den Erkenntnissen zur strategischen Ausrichtung, der Organisation, dem Produkt- und Leistungsportfolio sowie der wirtschaftlichen Lage der Forstbetriebe. Viele gut aufgestellte Forstbetriebe beweisen bereits, dass die Schweizer Waldwirtschaft erfolgreich sein kann. Mit Hinweisen zu Ursachen des wirtschaftlichen Erfolgs und möglichen Optimierungsansätzen für die Betriebe leistet die vorliegende Publikation einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schweizer Waldwirtschaft.

— Hydrologisches Jahrbuch der Schweiz 2017. Abfluss, Wasserstand und Wasserqualität der Schweizer Gewässer, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1804, 2018 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Hydrologische Jahrbuch der Schweiz liefert einen Überblick über das hydrologische Geschehen auf nationaler Ebene. Es zeigt die Entwicklung der Wasserstände und Abflussmengen von Seen, Fließgewässern und Grundwasser auf und enthält Angaben zu Wassertemperaturen sowie zu physikalischen und chemischen Eigenschaften der wichtigsten Fließgewässer der Schweiz.

### III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— DIEBOLD NICOLAS / LUDIN MARTIN, Öffentliche Beschaffungen von Strom im teilliberalisierten Stromversorgungsmarkt, Schriften zum Energierecht SzE, Bd. 8, Dike Verlag, Zürich / St.Gallen 2018, ISBN 978-303-891-0268.

— EGGENSCHWILER KURT et al., Lärmbekämpfung (basiert auf dem weitum geschätzten Skript «Lärm und Lärmbekämpfung in der Schweiz» von HOFMANN ROBERT), 5. Aufl. 2003, Neuaufl. Herbstsemester 2007–2017, Empa, Dübendorf 2017.

— GRIFFEL ALAIN, Grundsätzlich gleichrangig = gleichrangig: Denkfehler erlaubt!, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht ZBl, Jg. 119 (2018), H. 4, S. 161–162, Zürich 2018.

— KRATZ BRIGITTA, Speicher als Schlüsselkomponente der Energiewende. Überlegungen zu einer regulatorischen Lücke im schweizerischen Energiewirtschaftsrecht, Schriften zum Energierecht SzE, Bd. 7, Dike Verlag, Zürich / St.Gallen 2018, ISBN 978-3-03891-012-1.

— LEUCH DANIELA, Ist eine Komfortlüftung wirtschaftlich und nachhaltig?, Swiss Real Estate Journal SREJ, 16/2018, S. 45–50.

- MATTLE ADRIAN, Tempo 30 in der Stadt Zürich, Zeitschrift für öffentliches Baurecht PBG aktuell, 2018/2, S. 23–31.
- MEYER SEBASTIAN, Is Switzerland Not Just Any Third Country? EU Unilateralism in the Face of the Linkage Agreement on Emissions Trading, Swiss Review of International and European Law SRIEL 2018, S. 3–24.
- NORER ROLAND / MÜLLER-HÜPPI ANNA / KEHRLI JEANNETTE / PREISIG CHRISTA / WASSERFALLEN ANDREAS / WÜRSCH MARTIN / RIEMER-KAFKA GABRIELA, in: Handbuch zum Agrarrecht, NORER ROLAND (Hrsg.), Stämpfli Verlag, Bern 2017, ISBN 978-3-7272-8995-8.
- OLSCHESKI ANDRÉ, Trinkwasserschutz. Trinkwasser in Planungen stärker gewichteten, VLP-ASPAN, INFORAUM, 2/2018, Mai/Juni 2018.
- REVAZ BENOÎT, Neues Energiegesetz, Änderungen im Verordnungsrecht und ihre Bedeutung für den Gebäudebereich, Baurecht BR 2018, S. 157–159.
- SIFONIOS DAVID, Environmental process and production methods (PPMs) in WTO law, Diss. Universität Lausanne, Springer Verlag, Cham 2017, ISBN 978-3-319-66381-4.
- TSCHOPP SIMONE, Trinkwasserversorgung und Landwirtschaft – ein (un)lösbarer Konflikt?, Blätter für Agrarrecht BLAR, 1/2018, S. 43–59.

## IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum März bis Juni 2018; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

### 1. Allgemeines Umweltrecht

- ATHANASIADOU NATASSA, Citizens' Initiatives and Environment: The Potential of the European Citizens' Initiative for Influencing the Policy Agenda in Environmental Law Matters, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, S. 195 ff., ISSN 1612-4243.
- BÖHM MONIKA, Fragmentierung beim Lärmschutz, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2018, S. 188 ff., ISSN 1612-4243.
- EHRMANN MARKUS, Aktuelle Entwicklungen im Emissionshandel, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel 2018, S. 37 ff., ISSN 2191-3331.
- FASSBENDER KURT, Die Strategische Umweltprüfung: Anspruch und Wirklichkeit, Zeitschrift für Umweltrecht 2018, S. 323 ff., ISSN 0943-383X.
- LUTZ DAGMAR / SAURER MATTHIAS, Neuigkeiten zur Aarhus-Konvention – die 6. Vertragsstaatenkonferenz in Montenegro, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2018, S. 118 ff., ISSN 1612-4243.
- MARCANTONI PAULINE, Le contrôle des études d'impact ou les ambiguïtés de la distinction des causes juridiques dans le contentieux de l'annulation, La Revue Juridique de l'Environnement 2018, Vol. 43, S. 93 ff., ISSN 0397-0299.
- PETERS BIRGIT, Unpacking the Diversity of Procedural Environmental Rights: The European Convention on Human Rights and the Aarhus Convention, Journal of Environmental Law 2018, Vol. 30, S. 1 ff., ISSN 1464-374X.
- ROUIDI HAJER, La répression des atteintes à l'environnement entre droit positif et droit prospectif. À propos de l'avis consultatif du Tribunal international Monsanto du 18 avril 2017, La Revue Juridique de l'Environnement 2018, Vol. 43, S. 13 ff., ISSN 0397-0299.
- SCHLACKE SABINE, Die jüngste Novellierung des UmwRG zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2018, S. 127 ff., ISSN 1612-4243.

— VERSTEYL ANDREA / GRUNOW MORITZ, Rechtsfolgenabschätzung erfordert valide Datengrundlage – Studien zur Klagetätigkeit der Umweltschutzverbände, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel 2018, S. 94 ff., ISSN 2191-3331.

## 2. Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)

— DI MARCO ANTONIO, Les communautés d'énergie renouvelable et la transition verte de l'UE, La Revue Juridique de l'Environnement 2018, Vol. 43, S. 47 ff., ISSN 0397-0299.

— DREYFUS MAGALI / ALLEMAND ROSELYNE, Three Years After the French Energy Transition for Green Growth Law: Has the «Energy Transition» Actually Started at the Local Level?, Journal of Environmental Law 2018, Vol. 30, S. 109 ff., ISSN 1464-374X.

— EKARDT FELIX / WIEDING JUTTA / GARKSE BEATRICE / STUBENRAUCH JESSICA, Landnutzungs- und düngungsbezogener Klimaschutz in europa- und völkerrechtlicher Perspektive, Zeitschrift für Umweltrecht 2018, S. 143 ff., ISSN 0943-383X.

— HENKE ANDREAS, Reichweite und Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit bei Boden- und Grundwasserverunreinigungen, Zeitschrift für Deutsches- und Europäisches Wasser-, Abwasser- und Bodenschutzrecht 2018, S. 30 ff., ISSN 2195-2329.

— KOPP-ASSENMACHER STEFAN / DOHMEN ALEXANDER, Folgen der jüngeren wasserrechtlichen Rechtsprechung für industrielle und kommunale Vorhabenträger – Die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie im Lichte der jüngeren Rechtsprechung, deren Auswirkungen auf die Praxis und Handlungsmöglichkeiten für Vorhabenträger, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel 2018, S. 32 ff., ISSN 2191-3331.

— PERCHERMEIER ANNA, Die neuen EU-Abgasvorschriften für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge zum besseren Schutz von Umwelt und Gesundheit, Zeitschrift für Umweltrecht 2018, S. 268 ff., ISSN 0943-383X.

— ROCHFORD FRANCINE, Environmental Justice and Water Markets – an Antidote to a Critique, Journal of Environmental Law 2018, Vol. 30, S. 83 ff., ISSN 1464-374X.

— ZIEHM CORNELIA, Klimaschutz im Mehrebenensystem – Kyoto, Paris, europäischer Emissionshandel und nationale CO<sub>2</sub>-Grenzwerte, Zeitschrift für Umweltrecht 2018, S. 339 ff., ISSN 0943-383X.

## 3. Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken

— BALIAS GEORGIOS, La directive 2015/412/UE: à la recherche d'un équilibre entre diversité et uniformité, La Revue Juridique de l'Environnement 2018, Vol. 43, S. 27 ff., ISSN 0397-0299.

— HOOPS ANGELIKA, REACH-Vollzug in Hessen – «Zwischenprodukte im Fokus von REACH», Zeitschrift für Stoffrecht 2018, S. 73 ff., ISSN 1613-3919.

— KUMMER BEATE, Chemikalien- und Abfallrecht – Harmonisierungsbemühungen der EU, Zeitschrift für Stoffrecht 2018, S. 49 ff., ISSN 1613-3919.

— KRÜGER HENNING, Rechtliche Betrachtung der TrinkwV im Hinblick auf den Einsatz von Trinkwasserdesinfektionsmitteln ausserhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Zeitschrift für Stoffrecht 2018, S. 58 ff., ISSN 1613-3919.

— SCHEIDMANN HARTMUT / KOTTMANN MATTHIAS, Brexit and What It Means For REACH and CLP, Zeitschrift für Stoffrecht 2018, S. 42 ff., ISSN 1613-3919.

— SCHULZ TOBIAS / FÖHL ELENA, Nanomaterialien in der REACH-Verordnung: Ein Zwischenstand, Zeitschrift für Umweltrecht 2018, S. 155 ff., ISSN 0943-383X.

## V. Varia

— Der Dreck in unseren Lungen: Um die Luftqualität strenger zu kontrollieren, gilt seit dem 1. Juni 2018 in der Schweiz die neue verschärfte Luftreinhalteverordnung (LRV; 814.318.142.1). Diese legt zusätzlich zu PM10 einen zweiten Grenzwert, PM2.5, für noch feinere Schwebestoffe fest. Allerdings orientieren sich beide Werte lediglich an der Menge der Partikel bis zu einem gewissen Grössenlimit – also zehn beziehungsweise 2,5 Mikrometer Durchmesser. Forscher der Empa haben nun in einer aktuellen Studie gezeigt, dass die reine Menge nicht zwingend etwas über das schädigende Potenzial von Feinstaub aussagt. Luftproben aus der Schweiz und aus China wurden miteinander verglichen. Zwar schnitt die Luftqualität der Metropole Peking erwartungsgemäss schlechter ab als die Proben aus der Schweiz. Mit ihren detaillierten Analysen deckten die Forscher jedoch auch auf, dass sich die Zusammensetzung des Feinstaubes sehr stark unterscheidet. «Betrachtet man etwa das sogenannte oxidative Potenzial des Feinstaubes, war der Effekt vergleichbarer Partikelmengen in manchen Schweizer Proben heftiger und somit folgenreicher als in China», sagt Wang. Das oxidative Potenzial ist ein Mass für die schädigende Wirkung des Feinstaubes, da aggressive Substanzen im Körper oxidativen Stress und Reaktionen der Immunabwehr auslösen. Ein weiterer Schweizer Wert fiel den Empa-Forschern auf: Die Luftprobe eines Schweizer Bauernhofs schnitt schlechter ab als jene von einer belebten Strasse mitten in Peking, zumindest was die Belastung mit bestimmten Bakterienprodukten betraf. Dass derartige Endotoxine in der Umgebung von Kuh und Co. gehäuft in der Luft vorkommen, ist bekannt. Vor allem für Menschen mit einem geschwächten Immunsystem kann von den biologischen Schwebstoffen aber ein gesundheitliches Risiko ausgehen. Besonders die ultrafeinen Schwebestoffe vom Bauernhof waren mit bakteriellen Endotoxinen belastet. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > 03.07.2018.

— Lücke im Hochwasserschutz geschlossen: Die Schweiz verfügt neu über eine gesamtschweizerische Karte zum Oberflächenabfluss und damit über ein zusätzliches wichtiges Instrument für die Hochwasser-Prävention. Denn diese Gefahr verursacht bis zu 50 Prozent der Schäden durch Hochwasser. Die Karte wurde gemeinsam von öffentlicher und privater Hand erarbeitet. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Wasser > Wasser: Mitteilungen > 03.07.2018.

— Auf 12,8 Mrd. Fr. belaufen sich die nicht von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern übernommenen Umwelt-, Gesundheits- und Unfallkosten im Jahr 2015: Diese Kosten schlagen sich nicht im Preis der Mobilität nieder und werden deshalb als extern bezeichnet. Sie fallen hauptsächlich wegen Schadstoffausstoss, Verkehrslärm und Unfällen an. Die Resultate stellt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in seiner Publikation «Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz» vor. 9,2 Mrd. Fr. entstehen durch den motorisierten privaten Verkehr auf der Strasse und 950 Mio. Fr. durch den Langsamverkehr. Bei Letzterem sind es vor allem selber verursachte, aber nicht selber getragene Unfallkosten, die zu Buche schlagen. Hingegen sind Luftverschmutzung inklusive CO<sub>2</sub>-Ausstoss sowie Lärm die hauptsächlichsten Kostenkategorien beim motorisierten Privatverkehr. Der öffentliche Verkehr auf der Strasse (Bus, Tram) verursacht externe Kosten von 250 Mio. Fr. Im Luftverkehr fällt der grösste Teil der 1,2 Mrd. Fr. an externen Kos-

ten wegen dem CO<sub>2</sub>-Ausstoss an. Der Schienenverkehr ist für externe Kosten in der Höhe von 1,1 Mrd. Fr. verantwortlich, der Schiffsverkehr für knapp 100 Mio. Fr.

Auch externe Nutzen wurden berechnet. Sie entstehen insbesondere durch die positiven gesundheitlichen Auswirkungen des Velofahrens und zu Fuss Gehens. Von einer besseren Gesundheit profitieren zuallererst die Velofahrenden und Fussgängerinnen und Fussgänger selber. Ein Teil des Nutzens kommt jedoch auch Dritten oder der Allgemeinheit zu Gute, dies in Form von weniger krankheitsbedingten Ausfällen bei der Arbeit und geringerer Belastung der Sozialversicherungen. Der Nutzenüberschuss des Langsamverkehrs, also die Differenz zwischen seinen externen Nutzen und Kosten, beläuft sich für das Jahr 2015 auf knapp 400 Mio. Fr. Er fällt insbesondere dank den Fussgängerinnen und Fussgängern an, bei den Velofahrenden halten sich externe Kosten und Nutzen ungefähr die Waage. Der Wert eines verlorenen Lebensjahres für die Schweiz wird neu aus Berechnungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) abgeleitet. Er liegt mit Fr. 230 000.– gut doppelt so hoch wie bis anhin. Dies erhöht die externen Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung sowie des Lärms substantiell. Denn diese zwei verkehrlichen Belastungen verursachten 2015 unter anderem 16 700 verlorene Lebensjahre. Die vorliegenden externen Kosten im Verkehr zeigen, dass der Preis der Mobilität die verursachten Kosten nicht deckt und somit das Verursacherprinzip nicht ausreichend umgesetzt ist. Durch den in der Gesamtbetrachtung zu tiefen Preis der Mobilität entsteht ein Anreiz, längere und häufigere Fahrten zu unternehmen als dies bei voller Kostenanlastung der Fall wäre. Dies führt zu einem Ressourcenverbrauch, der volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Die beträchtlichen Summen der externen Kosten müssen die Gesellschaft oder zukünftige Generationen tragen. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch) > Medien & Publikationen > Medienmitteilungen > 05.07.2018.

— CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2017: Die CO<sub>2</sub>-Statistik weist witterungsbereinigt auch 2017 abnehmende Emissionen aus: Die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen gingen gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Prozent zurück. Bei den Treibstoffen reduzierten sich die Emissionen um 1,5 Prozent. Diese Abnahme ist zu einem grossen Teil auf die vermehrte Beimischung von biogenen Treibstoffen zurückzuführen. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > 10.07.2018.